

Eine Meldung aus Baden-Württemberg von Finanzminister *Dr. Danyal Bayaz* ließ letzte Woche aufhorchen und sorgte für enorme mediale Aufmerksamkeit: „Wir können Steuerbetrug noch besser verfolgen“. Die Steuerverwaltung Baden-Württemberg führt das erste bundesweite Hinweisgebersystem für Finanzämter ein. Ziel ist, den Bürgerinnen und Bürgern einen „sicheren und anonymen Kommunikationsweg“ zu bieten, um Verstöße gegen Straf- und Steuergesetze anzuzeigen. So soll Steuerbetrug besser verfolgt und für Steuergerechtigkeit gesorgt werden. Ferner werde die Digitalisierung vorangetrieben und eine einfache Kommunikation zwischen Steuerverwaltung und Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht. Der Vorteil des neuen Systems sei, dass über einen digitalen Postkasten die Möglichkeit eines anonymen Dialogs für Rück- und Nachfragen zur Verfügung stünde und dies bei den herkömmlichen anonymen Anzeigen telefonisch, schriftlich, persönlich oder per E-Mail nicht möglich sei. Zudem werden durch vorgegebene Pflichtfelder mehr qualifizierte Angaben und dadurch eine Steigerung der Qualität anonymen Anzeigen erwartet. Auch könnten durch digitalisierte und strukturierte Vorgänge mehr Anzeigen erfasst werden. Nun sind Hinweisgebersysteme und „whistleblower“ ja groß in Mode. Insoweit war es zu erwarten, dass irgendwann die Finanzverwaltung auch auf diese Systeme zurückgreifen wird, wie nun geschehen. Der Weg in das einfache Denunziantentum ist geebnet. Es bleibt zu hoffen, dass die Einfachheit der Meldung tatsächlich zur Erhöhung der Qualität führt und nicht der Effekt eintritt, der ansonsten durch die Einfachheit des Internets wie z.B. bei den sog. sozialen Medien zu beobachten ist: Beschimpfung, Beleidigung und Verleumdung!



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **BFH: Abkommensrechtliches Schachtelprivileg für Ausschüttungen einer Luxemburger SICAV**

Nach der Rechtslage des Jahres 2010 sind Ausschüttungen einer Luxemburger SICAV an eine inländische Kapitalgesellschaft, der mindestens 25 % der stimmberechtigten Anteile an der SICAV gehören, wegen des sog. abkommensrechtlichen Schachtelprivilegs des DBA-Luxemburg 1958 von der Besteuerung im Inland ausgenommen.

**BFH**, Urteil vom 15.3.2021 – I R 61/17  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2069-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 15.3.2021 – I R 61/17 – Abkommensrechtliches Schachtelprivileg für Ausschüttungen einer Luxemburger SICAV**

1. NV: Nach der Rechtslage des Jahres 2011 sind Ausschüttungen einer Luxemburger SICAV an eine inländische KGaA, der mindestens 25 % der stimmberechtigten Anteile an der SICAV gehören, wegen des sog. abkommensrechtlichen Schachtelprivilegs des DBA-Luxemburg 1958 von der Besteuerung im Inland ausgenommen (ebenso Senatsurteil vom 15.03.2021 – I R 61/17).

2. NV: Das FG hat den Inhalt des ausländischen Rechts (hier: zur Möglichkeit einer Kapitalrückzahlung durch eine SICAV) festzustellen.

**BFH**, Urteil vom 15.3.2021 – I R 1/18  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2069-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Kapitalertragsteuererstattung bei beschränkt steuerpflichtiger Kapitalgesellschaft**

1. NV: Der Senat hält daran fest, dass die nachträgliche Erstattung einbehaltener und abge-

fürter Kapitalertragsteuer auf eine analoge Anwendung des § 50d Abs. 1 Satz 2 EStG 2002 gestützt werden kann, wenn die Einbehaltung und Abführung gegen unionsrechtliche Grundfreiheiten verstößt (Festhaltung am Urteil vom 11.01.2012 – I R 25/10, BFHE 236, 318).

2. NV: Für die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs sind die Vorschriften der §§ 169 bis 171 AO anzuwenden; für eine analoge Anwendung der Fristenregelungen in § 50d Abs. 1 Satz 7 und 8 EStG 2002 ist kein Raum.

**BFH**, Urteil vom 13.4.2021 – I R 31/18  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2069-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Beschluss vom 17.5.2021 – VIII B 88/20 – Prozesszinsen nach § 236 AO als Kapitaleinkünfte gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG**

NV: Es ist nicht klärungsbedürftig, dass Prozesszinsen auf erstattete Einkommensteuer zu den Erträgen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG gehören.

**BFH**, Beschluss vom 17.5.2021 – VIII B 85/20  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2069-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Kürzung der Verpflegungspauschalen im Fall der Mahlzeitengestellung auch dann, wenn der Steuerpflichtige nicht über eine erste Tätigkeitsstätte verfügt**

Die Verpflegungspauschalen sind auch dann nach § 9 Abs. 4a Satz 8 EStG zu kürzen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Mahlzeiten zur Verfügung stellt, der Arbeitnehmer aber nicht über eine erste Tätigkeitsstätte verfügt.

**BFH**, Urteil vom 12.7.2021 – VI R 27/19  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2069-5](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Aufhebung einer Zuständigkeitsvereinbarung nach § 27 AO**

Die Aufhebung einer Zuständigkeitsvereinbarung durch die Finanzbehörden bedarf keiner Zustimmung des Steuerpflichtigen.

**BFH**, Urteil vom 12.7.2021 – VI R 13/19  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2069-6](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Keine Wiedereinsetzung bei krankheitsbedingter Überlastung ohne Bemühen um einen Vertreter**

1. NV: Eine Erkrankung ist nur dann ein Wiedereinsetzungsgrund, wenn sie plötzlich aufgetreten ist, mit ihr nicht gerechnet werden musste und sie so schwerwiegend war, dass weder die Wahrung der laufenden Fristen noch die Bestellung eines Dritten, der sich um die Fristwahrung kümmern konnte, möglich war.

2. NV: Ein berufsmäßiger Prozessbevollmächtigter, der infolge der Nachwirkungen einer schweren Erkrankung nur eingeschränkt arbeitsfähig und daher nicht in der Lage ist, sämtliche kurzfristig anfallenden fristgebundenen Angelegenheiten gleichzeitig zu erledigen, muss sich auch außerhalb seiner Kanzlei um einen Vertreter bemühen, der die fristgebundenen Angelegenheiten übernehmen kann.

3. NV: Außergerichtliche Kosten eines Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig, wenn er zwar einzelne Schriftsätze eingereicht hat, diese das Verfahren aber nicht wesentlich gefördert haben und er auch keinen Antrag gestellt hat.

**BFH**, Beschluss vom 21.7.2021 – X B 126/20  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2069-7](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)